



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 30.4.2020  
C(2020) 2653 final

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**vom 30.4.2020**

**gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 zum Umsetzungsplan des  
Vereinigten Königreichs für Nordirland**

(NUR DER ENGLISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

# STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 30.4.2020

## gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 zum Umsetzungsplan des Vereinigten Königreichs für Nordirland

(NUR DER ENGLISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

### I. VERFAHREN

Am 10. März 2020 erhielt die Kommission vom Vereinigten Königreich einen Umsetzungsplan für Nordirland gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943<sup>1</sup> (im Folgenden „Elektrizitätsverordnung“). Am 20. Dezember 2019 übermittelte das nordirische Wirtschaftsministerium der Kommission den gleichen Umsetzungsplan. Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Elektrizitätsverordnung müssen Mitgliedstaaten, in denen Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit bestehen, in einem Umsetzungsplan Maßnahmen zur Beseitigung von regulatorischen Verzerrungen oder Fällen von Marktversagen auf ihren Märkten festlegen.

Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Elektrizitätsverordnung muss die Kommission in einer Stellungnahme darlegen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen und der Zeitplan für ihre Annahme ausreichen, um die regulatorischen Verzerrungen oder Fälle von Marktversagen zu beseitigen.

### II. BESCHREIBUNG DES UMSETZUNGSPLANS

Nordirland beschreibt in seinem Umsetzungsplan Reformen und Maßnahmen, die im Rahmen des Programms für den integrierten Elektrizitätsbinnenmarkt der irischen Insel verabschiedet wurden, das zur Eröffnung des neuen Elektrizitätsbinnenmarkts („Integrated Single Electricity Market“, I-SEM) am 1. Oktober 2018 führte. Nordirland gibt an, dass diese Reformen bereits 2013 begannen und den Elektrizitätsbinnenmarkt der irischen Insel mit den Anforderungen des EU-Zielmodells und den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Einklang gebracht haben.

Die Kommission geht davon aus, dass die zuständigen Behörden Irlands und Nordirlands die für den Betrieb des Elektrizitätsbinnenmarkts erforderlichen Vorschriften gemeinsam festgelegt haben. Auch wenn Nordirland und Irland gesonderte Umsetzungspläne vorgelegt haben, sind die Maßnahmen faktisch für denselben Markt bestimmt, wobei es jedoch zwischen beiden Jurisdiktionen einige Unterschiede gibt. Nach dem Verständnis der Kommission haben Nordirland und Irland bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen Pläne zusammengearbeitet. Die Kommission hat die beiden Pläne daher parallel geprüft.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

Im Folgenden wird nur auf die Maßnahmen aus dem Umsetzungsplan eingegangen, die direkt mit dem erforderlichen Vorgehen gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Energieverordnung zusammenhängen.

### **1. Allgemeine Bedingungen für Großhandelspreise**

Den Angaben Nordirlands zufolge gibt es auf dem nordirischen Markt (I-SEM) auf der Großhandelsebene keine Preisobergrenzen oder regulierten Preise für Strom. Die Preisobergrenzen entsprechen den EU-weiten technischen Preisgrenzen gemäß den Rechtsvorschriften für den Energiebinnenmarkt.

### **2. Regelreservemärkte**

DS3-Programm (Delivering a Secure, Sustainable Electricity System) / Wettbewerbliche Beschaffung von Systemdienstleistungen: Laut dem Umsetzungsplan besteht das Ziel des DS3-Programms darin, sicherzustellen, dass das Stromnetz bei steigenden Mengen variabler erneuerbarer Energien sicher betrieben wird. Dazu gehören auch neue Regelreserveprodukte, um Herausforderungen für das System wie Frequenzschwankungen, niedrige Netzspannung und Netzengpässe zu bewältigen, die in Stromnetzen mit einem hohem Anteil an erneuerbaren Energien auftreten können.

Die Regulierungsbehörde wird im Rahmen der Umsetzung der Elektrizitätsverordnung den Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung („Value of Lost Load“, VoLL) neu berechnen.<sup>2</sup> Die Regulierungsbehörde wird in Zusammenarbeit mit dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) einen konzeptionellen Ansatz für die Umwandlung von I-SEM-Geboten in Standardprodukte für die Regelarbeitsplattformen entwickeln (2./3. Quartal 2020).

### **3. Laststeuerung**

Nordirland gibt an, dass die Laststeuerung für die Teilnahme an Day-Ahead-, Intraday- und Regelreservemärkten in Betracht kommt und dass sie sowohl einzeln als auch aggregiert angeboten werden kann.

Die Kommission geht davon aus, dass Nordirland intelligente Zähler nur probeweise in geringem Umfang eingeführt hat. Zudem teilt Nordirland mit, dass seine Strategie für die intelligente Verbrauchsmessung für den Zeitraum 2020-2050 in seiner Energiestrategie erläutert werden soll, die derzeit erarbeitet wird. Der Umsetzungsplan enthält keine festen Zusagen bezüglich der Einführung intelligenter Zähler.

---

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 23 Absatz 6 der Elektrizitätsverordnung müssen die Mitgliedstaaten den VoLL-Wert auf Grundlage der Methode berechnen, die vom Europäischen Netz der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO (Strom)) entworfen und von der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) genehmigt wird.

#### **4. Endkundenmärkte: Regulierte Preise**

Der zu einem regulierten Tarif gelieferte Strom macht in Nordirland derzeit etwa 20 % der Gesamtnachfrage aus, wobei Strom zu regulierten Tarifen nur von Privathaushalten genutzt werden kann. Der ehemalige etablierte Versorger Power NI bietet Privathaushalten wegen seiner marktbeherrschenden Stellung regulierte Preise an. Nordirland führt an, dass der regulierte Tarif die Kosten übersteigt, dass bei seiner Festsetzung die Kosten zuzüglich einer Marge zugrunde gelegt werden und dass diese Regelung keine Diskriminierung anderer Anbieter darstellt. Weiterhin wird erläutert, dass es zwischen den Kunden, die zu Preisen des freien Marktes beliefert werden und denjenigen, die regulierte Preise zahlen, zu keiner direkten Quersubventionierung kommt. Für die Abschaffung der Preisregulierung in Nordirland gibt es aktuell keinen Zeitplan. Derzeit gibt es in Nordirland für keine der nichtgewerblichen Stromverbrauchergruppen Sozialtarife.

#### **5. Verbindungsleitungen**

Über die Moyle-Verbindungsleitung (Moyle Interconnector) verfügt Nordirland über eine Verbundkapazität mit Großbritannien von 450 MW. Nordirland verfügt außerdem über eine bestehende Verbindungsleitung zu Irland und macht Fortschritte bei einer weiteren Verbindungsleitung (derzeit bekannt als „North South Interconnector“), die sich in der Planung befindet. Bei diesem Projekt handelt es sich um ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Project of Common Interest, PCI) der EU.

### **III. STELLUNGNAHME**

Ausgehend von der vorliegenden Notifizierung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Umsetzungsplan. Generell bekräftigt die Kommission, dass die umfassende Umsetzung der im Rahmen des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ vorgeschlagenen Vorschriften von wesentlicher Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass der Übergang zu einem klimaneutralen Energiesystem zu möglichst geringen Kosten erfolgt und gleichzeitig die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

#### **1. Allgemeine Betrachtungen zum Großhandelsmarkt**

Die Kommission begrüßt, dass es auf dem nordirischen Stromgroßhandelsmarkt (I-SEM) keine Preisobergrenzen oder regulierten Preise gibt. Die Kommission fordert Nordirland auf, an seiner Zusage festzuhalten, abgesehen von der Anwendung harmonisierter Höchst- und Mindestclearingpreise für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung gemäß Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission<sup>3</sup>, auch in Zukunft nicht in die Preisbildung einzugreifen.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

## 2. Regelreservemärkte

Die Kommission geht davon aus, dass Nordirland auf seinem Regelreservemarkt keine Preisobergrenzen oder regulierten Preise anwendet. Die Kommission fordert Nordirland auf, an seiner Zusage festzuhalten, auch in Zukunft nicht in die Preisbildung einzugreifen.

Die Kommission nimmt die Zusage Nordirlands zur Kenntnis, seinen Regelreservemarkt an die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission (im Folgenden „Leitlinie über den Systemausgleich“) anzupassen. Die Kommission geht davon aus, dass Nordirland beabsichtigt, sich an den EU-Plattformen für Ersatzreserven und für manuell aktivierte Frequenzwiederherstellungsreserven gemäß den Artikeln 19 und 20 der Leitlinie über den Systemausgleich zu beteiligen. Die Kommission ist der Auffassung, dass sich Nordirland an den EU-Plattformen beteiligen sollte, sobald die Insel Irland mit dem integrierten Elektrizitätsmarkt der EU verbunden ist.

Nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c der Elektrizitätsverordnung müssen die Mitgliedstaaten die Einführung einer Funktion für die Knappheitspreisbildung in Betracht ziehen. In seinem Umsetzungsplan beschreibt Nordirland den Verwaltungsmechanismus für die Knappheitspreisbildung, wie er im I-SEM angewandt wird.

Nach Ansicht der Kommission muss dieser Mechanismus so gut gestaltet sein, dass er nicht nur Anreize für kurzfristige Flexibilität schafft, sondern auch Impulse für Investitionen zur Aufrechterhaltung der Leistungsbilanz des Systems gibt. In diesem Zusammenhang fordert die Kommission Nordirland auf, zu prüfen, ob der Preisaufschlag, zu dem dieser Mechanismus in Zeiten der Knappheit führt, nicht nur für die Bilanzkreisverantwortlichen gelten sollte, sondern darüber hinaus auch für die Regelreserveanbieter, die dem ÜNB Regelarbeit zur Verfügung stellen.

Die Kommission geht davon aus, dass die Funktion für die Knappheitspreisbildung als Preisuntergrenze konzipiert ist, dass also, wenn dem System die Reserven ausgehen, der Preis für die Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen ein Niveau von mindestens 25 % des VoLL, d. h. 2994,89 EUR/MWh<sup>4</sup>, erreicht. Die Kommission geht des Weiteren davon aus, dass Nordirland bei der Ermittlung des Volumens der im Rahmen seines Kapazitätsmechanismus beschafften Kapazitäten den VoLL anwendet, der derzeit auf 11 979,57 EUR/MWh für das Kapazitätsjahr 2023/24 festgesetzt ist. Auch wenn das nordirische Ausgleichssystem einen Anstieg der Preise auf über 25 % des VoLL zulässt, ist unklar, warum der bei der Funktion für die Knappheitspreisbildung (d. h. der kurzfristigen Angemessenheit) angewandte Wert von dem beim Kapazitätsmechanismus (d. h. der langfristigen Angemessenheit) angewandten Wert abweichen sollte. Deshalb fordert die Kommission Nordirland auf, zu erwägen, diese beiden Werte so schnell wie möglich, spätestens jedoch zum 1. Januar 2022 zu vereinheitlichen.

---

<sup>4</sup> <https://www.semcommittee.com/sites/semc/files/media-files/2024-25%20T-4%20Parameters%20Consultation.pdf>

### **3. Laststeuerung**

Die Kommission empfiehlt Nordirland, die Kosten und den Nutzen der Einführung intelligenter Zähler mit Funktionen, die die Aufnahme einer preisgestützten Laststeuerung ermöglichen würden, genau zu beobachten. Damit würde ein Beitrag zur Verringerung von Spitzenlasten geleistet.

### **4. Endkundenmärkte: Regulierte Preise**

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Nordirland mit einem regulierten Tarif gegen die marktbeherrschende Stellung des ehemaligen etablierten Elektrizitätsversorgers vorgeht. In Bezug auf diesen Eingriff empfiehlt die Kommission Nordirland, die Grundsätze nach Artikel 5 und Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/944<sup>5</sup> einzuhalten.

Da die Marktkonzentration diesen Eingriff zu rechtfertigen scheint, fordert die Kommission Nordirland auf, Maßnahmen zu prüfen, mit denen der Eintritt in den Endkundenmarkt erleichtert wird. In jedem Fall hält die Kommission Nordirland an, den regulierten Tarif und seine Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Auswirkungen auf den Wettbewerb sowie die Einbindung der Verbraucher weiterhin genau zu überwachen.

### **5. Verbindungsleitungen**

Da Nordirlands Stromgroßhandelsmarkt im I-SEM mit dem irischen Stromgroßhandelsmarkt integriert ist, fordert die Kommission Nordirland auf, das Vorhaben „North South Interconnector“ weiter umzusetzen.

### **6. Kapazitätsmechanismus**

Die Kommission fordert Nordirland auf, dafür zu sorgen, dass die Gestaltung seines Kapazitätsmechanismus die Anforderungen der Elektrizitätsverordnung erfüllt, und seinen Mechanismus nötigenfalls gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Elektrizitätsverordnung anzupassen.

## **IV. SCHLUSSFOLGERUNG**

Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Elektrizitätsverordnung fordert die Kommission Nordirland auf, seinen Umsetzungsplan zu ändern, um den vorstehenden Ausführungen der Kommission weitestgehend Rechnung zu tragen. Nordirland wird ersucht, seinen geänderten Plan

---

<sup>5</sup> Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

innerhalb von drei Monaten zu veröffentlichen und die Kommission davon in Kenntnis zu setzen.

Gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Elektrizitätsverordnung muss Nordirland die Anwendung des Umsetzungsplans beobachten und die Ergebnisse der Beobachtung in einem Jahresbericht veröffentlichen, den es der Kommission übermittelt. Nordirland wird ersucht, in diesem Bericht darzulegen, ob und inwieweit die Marktreforemen nach dem vorgesehenen Zeitplan durchgeführt wurden, und, falls keine Reforemen durchgeführt wurden, die Gründe dafür zu erläutern.

Der Standpunkt der Kommission zu dieser Notifizierung greift etwaigen anderen Stellungnahmen zur Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht nicht vor.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die nordirischen Behörden werden gebeten, der Kommission innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß den EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten.

Brüssel, den 30.4.2020

*Für die Kommission  
Kadri Simson  
Mitglied der Kommission*